



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.54 RRB 1937/0703**  
Titel               **Zivilprozeß.**  
Datum             15.03.1937  
P.                 258–259

[p. 258]

[Präsidentialverfügung]

Rechtsanwalt Dr. E. Kuhn, in Wädenswil, teilt mit Eingabe vom 8. März 1937 mit, daß Walter Küng, Installateur, früher wohnhaft im Volkshaus Wädenswil, jetzt bei seinen Eltern im Schweikhof, Wülflingen-Winterthur, in einer Strafuntersuchung wegen eines Vergiftungsversuchs gegen G. Bonazzola, Maurerpolier, in Wädenswil, vom 25. März bis 18. April 1935 verhaftet gewesen sei, weil // [p. 259] die Kantonspolizei angenommen habe, daß ein Fingerabdruck auf einer zum Laboratorium der Schweizerischen Versuchsanstalt in Wädenswil gehörenden Schwefelsäureflasche von Küng stamme, während sich nachträglich herausgestellt habe, daß dieser Fingerabdruck von Dr. Widmer, Chemiker im Laboratorium der erwähnten Versuchsanstalt, hergerührt habe. Rechtsanwalt Dr. Kuhn gedenkt, gegen den Kanton Zürich namens des Walter Küng eine Entschädigungs- und Genugtuungsforderung im Sinne des Artikel 11 der Kantonsverfassung im Betrage von Fr. 10,000 geltend zu machen, und es liegt bereits eine Vorladung zum Sühneverfahren vor Friedensrichteramt Zürich 1 auf den 17. März 1937 vor. Da die Strafuntersuchung gegen Küng durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde und die Staatsanwaltschaft diese Angelegenheit bereits kennt, erscheint es geboten, die Vertretung des Kantons im Zivilprozeß der Staatsanwaltschaft zu übertragen.

Nach Einsicht eines Antrages der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, den Kanton in dem Zivilprozeß des Walter Küng, Schweikhof - Wülflingen, gegen den Kanton Zürich betreffend Entschädigung und Genugtuung im Sinne des Artikels 11 der Kantonsverfassung zu vertreten.
- II. Mitteilung an: a) Die Staatsanwaltschaft zunächst im Dispositiv unter Übermittlung der Vorladung des Friedensrichteramtes Zürich 1 auf den 17. März 1937, und sodann in extenso; b) an die Polizeidirektion; c) an die Justizdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017]